

6047/AB
= Bundesministerium vom 26.05.2021 zu 6153/J (XXVII. GP) bmdw.gv.at
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.229.981

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6153/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6153/J betreffend "Umgang der Vollanwendung des Bundesvergabegesetzes durch BMDW und ÖRK Einkauf & Service GmbH", welche die Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen am 26. März 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 7 und 20 bis 22 der Anfrage:

1. *Warum wurde die für Beschaffungen zuständige BBG nicht von Beginn an mit dem Beschaffungsvorgang während der Corona-Pandemie beauftragt?*
1. *Unter Berücksichtigung welcher Aspekte bzw. rechtlicher Grundlagen wurde beschlossen, mit der ÖRK Einkauf & Service GmbH einen Vertrag abzuschließen?*
2. *Aufgrund welcher Fakten wurden die Dringlichkeitsgründe, die zur Anwendung des § 37 Abs. 1 Z 4 iVm § 122 Abs. 3 BVerG im gegenständlichen Vertrag zwischen BMDW und der ÖRK Einkauf & Service GmbH führten, ermittelt?*
3. *Wurden die Gründe für die Dringlichkeitsbeschaffung gern. Bundesvergabegesetz hinsichtlich jedes einzelnen zu beschaffenden Produktes bzw. jedes Artikels ermittelt?*
4. *Wenn ja, in welcher Form?*
5. *Wurde die Dringlichkeit für jedes einzelne Produkt bzw. jeden Artikel dokumentiert?*
6. *Wenn nein, warum nicht?*
20. *Wurden bei diesen Aufträgen Vergleichsangebote eingeholt?*
20. *Wenn ja, bitte um Auflistung aller eingeladenen Firmen und deren Angebote.*
21. *Wenn nein, warum nicht?*

Im März 2020 wären in Österreich ohne Gegenmaßnahmen in kürzester Zeit Engpässe in der Gesundheitsversorgung zu befürchten gewesen wären. Ohne Corona-Krise wären die gegenständlichen Beschaffungen auf Grund des Auftragswertes im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben gewesen. Die Dringlichkeit, mit der medizinische Produkte benötigt wurden, erforderte aber ein größeres Ausmaß an Flexibilität und Schnelligkeit, als sogar durch verkürzte Fristen gewährleistet hätte werden können.

Die Durchführung eines Verfahrens mit verkürzten Fristen hätte dazu geführt, dass die Versorgung und Sicherheit des medizinischen Personals nicht durchgehend sichergestellt hätte werden können. Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung war daher zur Sicherstellung der Versorgung mit medizinischen Produkten in der damaligen Situation die einzige Lösung.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß § 37 Abs. 1 Z.4 iVm § 122 Abs. 3 Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Damit konnte mein Ressort so schnell wie technisch und physisch möglich handeln, um die zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen medizinischen Produkte so zeitnah wie möglich zu beschaffen.

Die notwendigen Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sind

- dringende, zwingende Gründe
- im Zusammenhang mit Ereignissen,
- die die betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht voraussehen konnten und die es nicht zulassen, die gesetzlichen Fristen für Vergabeverfahren einzuhalten.

Alle drei Voraussetzungen waren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie des Nachtrags zum Vertrag gegeben.

Die möglichst rasche Beschaffung der zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dringend erforderlichen medizinischen Produkte stellt zweifelsohne eine zwingende Dringlichkeit im Sinne des BVergG 2018 dar. Es musste dafür gesorgt werden, dass der unmittelbare, ständig steigende Bedarf der Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen mit medizinischen Produkten möglichst schnell gedeckt werden konnte. Bei einem regulären Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich mit EU-weiter Bekanntgabe beträgt allein die Dauer der gesetzlichen Fristenläufe 65 Tage. Dazu kommen noch Zeiten für Eignungsprüfung,

Bewertung der Angebote und Verhandlungstermine. Ein Vergabeverfahren unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen war daher zum damaligen Zeitpunkt alleine auf Grund der Verfahrensdauer nicht geboten. Hinzu kommt, dass auf dem Weltmarkt große Unsicherheit herrschte und nur schwer abgeschätzt werden konnte, welche Unternehmen überhaupt in der Lage waren, die erforderlichen Produkte zu liefern.

Die Europäische Kommission führt in den Leitlinien vom 1. April 2020 dazu aus, dass die Ereignisse und insbesondere die spezifische Entwicklung der ansteigenden Zahl an COVID-19 Patienten für jeden öffentlichen Auftraggeber als unvorhersehbar anzusehen waren. Der spezifische Bedarf von Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen an persönlichen Schutzausrüstungen konnte nicht vorhergesehen und geplant werden, und stellt somit ein nicht voraussehbares Ereignis für die öffentlichen Auftraggeber dar.

Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem dringenden Bedarf an medizinischen Produkten und der COVID-19 Pandemie liegt auf der Hand.

Bei einer Sitzung des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SSKM) im Bundesministerium für Inneres wurde von allen Ressorts, den Bundesländern, dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK), dem Arbeiter-Samariter-Bund und der Feuerwehr entschieden, dass das ÖRK mit seiner internationalen Erfahrung am besten zur Durchführung einer Notbeschaffung von medizinischen Produkten geeignet ist. Dementsprechend wurde die ÖRK Einkauf & Service GmbH (ÖRK E & S) als kompetenter Partner für die Beschaffung und Verbreitung von Erste-Hilfe-Materialien und den damals in Österreich dringend nachgefragten medizinischen Produkten beauftragt. Sie verfügte über die für diese besondere Aufgabenstellung notwendige besondere Marktkenntnis im Bereich der nachgefragten und in Österreich zu der Zeit knappen Medizinprodukte und über dringend benötigtes Spezialwissen, das zur Sicherstellung der umgehenden Beschaffung erforderlich war. Andere Teilnehmer wie die BBG verfügten weder über die notwendigen Kenntnisse des Marktes im Bereich der medizinischen Produkte, noch über Erfahrung in Katastrophenfällen und im Krisenmanagement, um den gesamten Bedarf in dieser Krisenzeit sofort alleine decken zu können.

Der Vertrag sah grundsätzlich eine Laufzeit bis 30. Juni 2020 vor; im Rahmen des Monitorings des Beschaffungsprozesses und der Entwicklung der Pandemie wurde laufend geprüft, wie lange die Ausnahmeregelung des § 37 Abs. 1 Z 4 BVergG 2018 angewendet werden konnte bzw. wie lange das Vorliegen der Ausnahmesituation gegeben war.

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz wurde im Rahmen des gemeinsam mit der Finanzprokuratur erarbeiteten Nachtrags zum Beschaffungsvertrag ("Zusatzvereinbarung" vom 15. April 2020) in Absatz 8 der Präambel ein Verweis aufgenommen, mit dem die ÖRK E & S vertraglich zur Dokumentation der Dringlichkeit der Vergaben für die einzelnen Beschaffungen verpflichtet wurde. Diese Dokumentation wurde von der ÖRK E & S bei jedem Ansuchen um Freigabe der einzelnen Beschaffungsvorgänge vorgenommen.

Eine entsprechende Begründung samt medizinischer Indikation für die jeweils zu beschaffende Produktgruppe wurde seitens des S4-Krisenstabs im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) in die bundesweite Bedarfsliste ("Masterliste") aufgenommen. Diese Masterliste diente als Basis für den Beschaffungsvertrag und die Beschaffungsfreigabe der einzelnen Bestellungen.

Antwort zu den Punkten 8 bis 13 der Anfrage:

7. *Wurde der gegenständliche Vertrag von der Finanzprokuratur geprüft?*
8. *Wenn ja, gab es Punkte, die die Finanzprokuratur kritisch betrachtete und welche?*
9. *Wenn nein, zeigte sich die Finanzprokuratur mit der gänzlichen Vertragsgestaltung zufrieden?*
10. *Wurde aufgrund der Vertragsprüfung durch die Finanzprokuratur eine Vertragsanpassung oder ein anderer Vertragszusatz erstellt?*
11. *Wenn ja, welche?*
12. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Finanzprokuratur war in die Vertragsgestaltung sowohl im März 2020 als auch beim Nachtrag im April 2020 eingebunden und hat auch an Abstimmungsterminen teilgenommen. Mein Ressort folgte bei der inhaltlichen Ausgestaltung stets den Empfehlungen der Finanzprokuratur. Auf Empfehlung der Finanzprokuratur wurden in den Nachtrag ("Zusatzvereinbarung") zum Werkvertrag neben der Erhöhung des Maximalbetrags für die Beschaffungen auf € 240 Mio. einige Klarstellungen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz vorgenommen:

- Die ÖRK E & S agiert im Namen und auf Rechnung des Bundes (Klarstellung von wirtschaftlicher Zugehörigkeit und Erfolg sowie entsprechende Offenlegung auch gegenüber Dritten).
- Die ÖRK E & S hat die Dringlichkeitsvergabe explizit zu dokumentieren.

- Die Schritte zur Beschaffung der medizinischen Produkte stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dar.
- Die ÖRK E & S haftet für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen in der Höhe des Bedeckungsbeitrags des jeweiligen Auftrags.

Darüber hinaus ist auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 1883/J und 4549/J zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 14 bis 18 und 24 bis 26 der Anfrage:

13. *Gab es eine anderweitige Zusatzvereinbarung zwischen dem Bund und dem ÖRK betreffend Beschaffungsvorgänge im Zuge der Corona-Pandemie?*
14. *Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?*
15. *Wurde die Anhebung der ursprünglichen Auftragssumme von 116 Mio. EUR auf 240 Mio. EUR vertraglich geregelt?*
16. *Wenn ja, inwiefern?*
17. *Wenn nein, warum nicht?*
24. *Wurde hinsichtlich der jeweiligen Beschaffungen bzw. der Übertragung der Beschaffungen an das ÖRK das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt?*
24. *Wenn ja, wann und mit welcher Begründung erklärte sich das BMF einverstanden?*
25. *Wenn nein, warum nicht, und blieb somit das Bundeshaushaltsgesetz unberücksichtigt?*

Der im Beschaffungsvertrag mit Gültigkeit vom 16. März 2020 vereinbarte Maximalbetrag von rund € 116 Mio. orientierte sich an der vom Krisenstab des BMSGPK erhobenen Bedarfsliste. Anfang April 2020 legten Stellungnahmen von Virologen und Virologen sowie mathematische Berechnungen dar, dass die Entwicklung der Anzahl von Erkrankten, Todessälen und Hospitalisierten weiterhin dramatisch war und Schutzmaßnahmen mit längerfristigem Horizont ergriffen werden mussten. Die dem ursprünglichen Werkvertrag zugrundliegende Ausgangssituation hatte sich Anfang April 2020 somit nicht verbessert, gleichzeitig wurde das im Vertrag mit der ÖRK E & S vorgesehene maximale Beschaffungsvolumen von € 116 Mio. erreicht.

Um den gestiegenen Bedarf an erforderlichen Schutzausrüstungen und medizinischen Produkten zu decken, wurde vom S4-Krisenstab des Bundesministeriums BMSGPK eine neue bundesweit konsolidierte Liste ("Masterliste") inklusive Preisindikation erarbeitet. Dieser Masterliste wurde eine medizinische Indikation für den Bedarf pro Produktgruppe sowie eine Stellungnahme des COVID-19-Beraterstabs des BMSGPK zur Begründung der

Notwendigkeit beigelegt. Letztere sah ein zusätzliches Beschaffungsvolumen von € 288 Mio. vor.

Mein Ressort holte daraufhin die Freigabe für die weitere Beschaffung beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) und beim BMSGPK ein. Das BMF wiederum stellte gemäß § 3 Abs. 3 COVID 19-FondsG das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) her. Zum Prozess der weiteren Beschaffung sowie zur budgetären Bedeckung des Nachtrags ("Zusatzvereinbarung") zum ursprünglichen Werkvertrag mit der ÖRK E & S wurde das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt.

Vom BMF wurden somit im Wege von zwei Einvernehmensherstellungen im März 2020 und Anfang April 2020 in Summe € 404 Mio. für den Beschaffungsprozess zur Verfügung gestellt. Aus Bedacht auf die weiteren Entwicklungen bei allfälligem Wegfall der Dringlichkeitsvergabe wurde seitens meines Ressorts der Nachtrag ("Zusatzvereinbarung") mit der ÖRK E & S letztlich nicht über die volle genehmigte Summe geschlossen, sondern nur über die schlussendliche Gesamtsumme von € 240 Mio. Zur Auszahlung gelangten bislang insgesamt € 170 Mio. Ein gegebenenfalls zu viel bezahlter Betrag wird wie vertraglich vorgesehen nach Prüfung der finalen Endabrechnung von meinem Ressort zurückgefördert.

Damit ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschaffungsprozess unter Einholung aller erforderlichen Einvernehmen mit BMF, BMSGPK und BMKÖS auf Grundlage der Anlage zu § 2 Teil 2 lit. f Z 12 Bundesministeriengesetz 1986 sowie von § 3 Abs. 1 COVID-19-FondsG erfolgt ist.

Antwort zu den Punkten 19, 23 und 41 der Anfrage:

18. *Welche Beschaffungen wurden auf Basis des ursprünglichen Vertrages vom 24.3.2020 abgewickelt (mit der Bitte um Auflistung aller Beschaffungen inkl. Name des Auftragnehmers und der jeweiligen Auftragssumme)?*
23. *In welchem Zeitraum erfolgten die jeweiligen Beschaffungen entsprechend dem ursprünglichen Vertrag (bitte um Auflistung aller Beschaffungen inkl. Name des Auftragnehmers, Bestelldatum, Lieferdatum und Betrag)*
41. *In welchem konkreten Zeitraum war die ORK Einkauf & Service GmbH auf Basis dieses Vertrages tätig?*

Der Werkvertrag zwischen meinem Ressort und der ÖRK E & S zur Beschaffung von medizinischen Produkten und Schutzausrüstung lief von 16. März bis 30. Juni 2020. Die einzelnen Beschaffungsverträge mit Lieferanten und Herstellern, die sich aus dem Vertragsver-

hältnis zwischen meinem Ressort und der ÖRK E & S ergaben, wurden wie gesetzlich vorgesehen auf data.gv.at bzw. im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, der TED-Datenbank, veröffentlicht. Den Veröffentlichungserfordernissen wurde mit Eintragung in der Vergaberechtsdatenbank und Lieferanzeiger Folge geleistet. Der Verlauf der Verhandlungen wurde aktenmäßig vorschriftsgemäß dokumentiert.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1900/J zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 27 bis 31 der Anfrage:

27. *Warum wurden die Beschaffungsvorgänge im Hinblick auf Schutzgüter zur Bewältigung der Corona-Pandemie schlussendlich an die Bundesbeschaffung Ges.m.b.H übertragen?*
27. *Wann begannen die ersten Gespräche in Zusammenhang mit dem Übergang der Beschaffung von ÖRK Einkauf & Service GmbH auf BBG?*
28. *Aufgrund welcher Parameter wurde das Wegfallen der Grundlagen für die Dringlichkeitsbeschaffung gemäß Bundesvergabegesetz geprüft?*
29. *Erfolgte die Prüfung des Wegfallens der Grundlagen für die Dringlichkeitsbeschaffung gemäß Bundesvergabegesetz hinsichtlich jedes einzelnen zu beschaffenden Produktes bzw. jedes Artikels?*
30. *Wann konkret wurde bei welchen Produkten bzw. Artikeln das Wegfallen der Dringlichkeit festgestellt?*

In enger Abstimmung mit dem BMSGPK wurde Mitte April ein entsprechender Prozess aufgesetzt, um den Übergang zur Beschaffung durch die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) möglichst reibungsfrei zu gestalten und sicherzustellen, dass nach Auslaufen des Vertrags mit der ÖRK E & S keine Versorgungssengpässe auftreten. Wesentlich dabei war eine strenge und realistische Zeitplanung, um die erfolgreichen Beschaffungsaktivitäten und den erforderlichen Nachschub an kritischen Artikeln weiterhin zu gewährleisten.

Die BBG startete Anfang Mai 2020 eine erste Bedarfserhebung bei öffentlichen Bedarfsträgern, also den bei der BBG bezugsberechtigten Stellen. Zusätzlich wurden die Länder von der BBG ersucht, auch die Bedarfe von privaten Einrichtungen zu erheben, falls sie eine solche Versorgung auch für die Zukunft beabsichtigten. Die BBG begann mit der Vorbereitung der ersten Ausschreibungen, sodass nach Vorliegen der Bedarfsmeldungen erste Vergabeverfahren ehestmöglich durchgeführt werden konnten. Mit Stand Anfang Mai 2020 hatte sich die dem ursprünglichen Werkvertrag zugrundeliegende kritische Aus-

gangssituation bei der Ausbreitung der Pandemie und den damit einhergehenden drohenden Versorgungsengpässen bei Schutzausrüstung wesentlich verbessert. Der zentrale Beschaffungsprozess durch die ÖRK E & S wurde somit beendet.

Antwort zu den Punkten 32 und 33 der Anfrage:

32. *Wann erfolgten die ersten Beschaffungen durch die BBG?*
32. *Die Beschaffung welcher konkreten Produkte bzw. Artikel erfolgte seitens der BBG vor dem Auslaufen des Vertrages zwischen BMDW und der ÖRK Einkauf & Service GmbH?*

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6152/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 34 bis 40 der Anfrage:

34. *Wieviel wurde bis dato an die ÖRK Einkauf & Service GmbH aufgrund des gegenständlichen Vertrages mit dem BMDW ausbezahlt?*
34. *Welcher Betrag davon entfiel auf den Bedeckungsbeitrag?*
35. *Mit welchen weiteren Zahlungen an die ÖRK Einkauf & Service GmbH in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ist noch zu rechnen?*
36. *Wann ist mit einer Endabrechnung zu rechnen?*
37. *Wurden weitere Beträge an die ÖRK Einkauf & Service GmbH in Zusammenhang mit der Abgeltung der Leistungen in Erfüllung des mit dem BMDW abgeschlossenen Vertrages überwiesen?*
38. *Wenn ja, welche Beträge wurden für welche konkreten Leistungen überwiesen?*
39. *Wenn ja, auf Grundlage welcher vertraglichen Basis bzw. Vereinbarung erfolgten die Überweisungen?*

Dazu ist auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 1568/J, 1883/J, 2258/J und 4849/J sowie 5774/J zu verweisen.

Wien, am 26. Mai 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

